



## Satzung

der

Parents as Teachers (PAT) - Mit Eltern Lernen gemeinnützige GmbH

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

*Parents as Teachers (PAT) - Mit Eltern Lernen gemeinnützige GmbH*  
(nachfolgend die „Gesellschaft“)

- (2) Sitz der Gesellschaft ist NÜRNBERG.

### § 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung durch die Verbreitung des Programms „Parents as Teachers (PAT) - Mit Eltern Lernen “ mit dem Ziel, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken. Damit wird die Entwicklung der Kinder von Geburt an gefördert und ihre Bildungschancen werden verbessert. Dazu gehört die Implementierung des Programms im deutschsprachigen Raum durch die Gewinnung und Unterstützung neuer Programmträger. Insbesondere sollen für diesen Zweck die erforderlichen Materialien übersetzt und/oder erstellt, Elterntainer/innen ausgebildet und Strukturen für die Qualitätssicherung aufgebaut werden.
- (2) Die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben sowie Betriebe und Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an Gesellschaften gleichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen, die dem Hauptzweck der Gesellschaft unmittelbar dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.“ (nachfolgend die „**AWO Nürnberg**“) darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die AWO Nürnberg erhält bei Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

#### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 6 lit. e)).

#### **§ 6 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
25.000,- € - Fünfundzwanzigtausend Euro -.
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die AWO Nürnberg eine Stammeinlage mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von 25.000,- €.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe in Geld erbracht.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) Vertretung/Geschäftsführung
- (3) Aufsichtsrat (sofern eingerichtet)
- (4) Fachbeirat (sofern eingerichtet)

## § 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den bzw. die Geschäftsführer einberufen. Außer in den Fällen des § 49 II und III GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn die AWO Nürnberg dies beantragt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Hierzu sind der oder die Geschäftsführer ebenfalls zu laden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse dann fassen, wenn die AWO Nürnberg und mindestens eine/r der Geschäftsführer anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer Versammlung schriftlich (Fax/E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist, eine/n Vorsitzende/n wählen, die/der die Gesellschafterversammlung leitet.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung, der Geschäftsführung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet der nach dem Gesetz und diesem Vertrag zugewiesenen Zuständigkeit über folgende Punkte Beschluss zu fassen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinnes,
  - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - d) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft,
  - e) Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 5) und
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über:
  - a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags
  - c) Auflösung der Gesellschaft
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.

## § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist diese/r alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, sofern ein solcher besteht:
  - a) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
  - b) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen,
  - c) Anstellungsverträge, soweit hierfür im Stellenplan keine Planstelle vorgesehen ist.

## § 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung eines Aufsichtsrates beschließen. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG angegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf ihn keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung legt die Wahlperiode des Aufsichtsrates fest und bestimmt dessen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Erklärung an den Geschäftsführer niederzulegen. In diesem Fall kann die AWO Nürnberg ein neues Mitglied für die Restzeit der Wahlperiode benennen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Aufsichtsrat kann einen Beschluss auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt bei Bedarf; sie muss erfolgen auf Antrag des Geschäftsführers oder von wenigstens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (7) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Der oder die Geschäftsführer und die AWO Nürnberg sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden und genießen das Recht auf Anwesenheit.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Gesellschaft sein.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Reise- und Übernachtungskosten werden erstattet.
- (12) Ein Aufsichtsratsmitglied haftet der Gesellschaft gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Gesellschaftern. Ist ein Aufsichtsratsmitglied einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Bei grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft zum Ersatz des Schadens verpflichtet.



- (6) Der Aufsichtsrat ist zuständig für Beschlüsse über:
- a) Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
  - b) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
  - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung und die AWO Nürnberg sowie die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht zur Durchsetzung der o. g. Ansprüche.
  - d) die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
  - e) die Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplanes;
  - f) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses;

### **§ 12 Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung legt die Wahlperiode des Beirates fest und bestimmt dessen Mitglieder.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Geschäftsführung ist zu den Sitzungen des Beirates zu laden und genießt Anwesenheitsrecht.
- (7) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass den Beiratsmitgliedern ihre entstandenen angemessenen Auslagen erstattet werden und/oder dass einzelne oder alle Mitglieder des Beirats eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 13 Rechnungslegung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und einen Geschäftsbericht zu erstatten. Nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen, sofern ein solcher besteht. Besteht kein Aufsichtsrat, so sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen hat.

- (2) Der Aufsichtsrat, sofern ein solcher besteht, nimmt zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht aufgrund des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag auf Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung vor.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Liquidation erfolgt bei Auflösung der Gesellschaft durch den bzw. die Geschäftsführer, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Durch Beschluss der Gesellschafter kann dem oder den Liquidator/en Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, desgleichen auch Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der AWO Nürnberg und den gemeinen Wert der von der AWO Nürnberg geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 3 Abs. 2), an die AWO Sozialstiftung Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§15 Wettbewerbsverbot**

Der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über die Art und den Umfang der Befreiung sowie die Entgeltlichkeit beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Die Gründungsgesellschafter sind sämtlich vom Wettbewerbsverbot befreit.

#### **§ 16 Kosten**

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendige Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von insgesamt 2.000,- €.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sind oder werden sollten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch die gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im Bundesanzeiger.

URNr. W 1144/2018

**B e s c h e i n i g u n g**  
gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages enthält, wobei die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Nürnberg, den sechzehnten Mai  
z w e i t a u s e n d a c h t z e h n .



(Weinmann), Notar

tm



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Nürnberg, 22. Mai 2018



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Benedikt Grimm', written over a vertical line that serves as a separator between the signature and the printed name below.

Benedikt Grimm,  
amtlich bestellter Vertreter des Notars  
Stefan Weinmann in Nürnberg

tm